

Persönliche Daten (Name, Anschrift, Unterschrift)
des Antragstellers aus datenschutzrechtlichen
Gründen unkenntlich gemacht.

Gemeinde Hürtgenwald
August-Scholl-Straße 5
52393 Hürtgenwald



Bergstein, 11.03.2016

Beschwerde gemäß § 24 der Gemeindeordnung Nordrhein-Westfalen

Sehr geehrte Damen und Herren,
nach § 24 Gemeindeordnung Nordrhein-Westfalen hat jeder das Recht, sich einzeln oder in
Gemeinschaft mit anderen schriftlich mit Anregungen und Beschwerden in Angelegenheiten
der Gemeinde an den Gemeinderat zu wenden. Von diesem Recht möchte ich Gebrauch
machen.

Zum Sachverhalt

Die Gemeinde plant, den Grundsteuer B-Hebesatz zu erhöhen. Gegen diese Grundsteuer B-
Hebesatzerhöhung richtet sich meine Beschwerde.

Begründung der Beschwerde

Zwar dürfen die Städte und Gemeinden in Nordrhein-Westfalen selbst entscheiden, wie hoch
die Realsteuerhebesätze und somit auch der Grundsteuer B-Hebesatz ist. Bei dieser Ent-
scheidung sollten die verantwortlichen Politiker aber nicht über das Ziel hinaus schießen, so
wie das leider in unserer Kommune der Fall ist. Der Rat sollte bei seiner Entscheidung über
den Grundsteuer B-Hebesatz immer bedenken, dass die Grundsteuer B in aller Regel jeden
Einwohner in der Kommune trifft. So werden durch die Grundsteuer B nicht nur die Grund-
stückseigentümer finanziell belastet, sondern in der Regel auch die Mieter, da die Grund-
steuer B als Betriebskosten in den meisten Mietverträgen auf den Mieter abgewälzt wird.
Gerade vor dem Hintergrund, dass auch andere Wohnnebenkosten in den vergangenen Jah-
ren stark gestiegen sind, wie beispielsweise die Gas- und Strompreise oder die Müll- und
Abwassergebühren, sollte die Politik gegen die geplante Grundsteuer B-Hebesatzerhöhung
stimmen.

Die Kommune sollte nicht versuchen, ihr Haushaltsdefizit durch Steuererhöhungen auszu-
gleichen. Vielmehr gibt es eine Vielzahl an Einsparmöglichkeiten, mit denen der Haushalt
ausgeglichen werden kann, ohne die Abgaben zu erhöhen.

Forderung

Aufgrund des oben dargelegten Sachverhaltes fordere ich den Rat auf, der geplanten
Grundsteuer B-Hebesatzerhöhung nicht zuzustimmen. Der Haushalt sollte in erster Linie
über die Ausgabenseite und nicht durch Abgabenerhöhungen über die Einnahmenseite aus-
geglichen werden.

Nur der guten Ordnung halber möchte ich darauf hinweisen, dass ich einen Rechtsanspruch
darauf habe, über die Stellungnahme zu der von mir vorgetragene Beschwerde unterrichtet
zu werden. Die Unterrichtung selbst ist Sache des Bürgermeisters.

Mit freundlichen Grüßen

Persönliche Daten (Name, Anschrift, Unterschrift)
des Antragstellers aus datenschutzrechtlichen
Gründen unkenntlich gemacht.

Persönliche Daten (Name, Anschrift, Unterschrift)
des Antragstellers aus datenschutzrechtlichen
Gründen unkenntlich gemacht.

Gemeinde Hürtgenwald
August-Scholl-Straße 5
52393 Hürtgenwald

Gemeinde Hürtgenwald
Eingang: 15. MRZ 2016
Abt.: <i>B77/14</i>

Bergstein, 11.03.2016

Beschwerde gemäß § 24 der Gemeindeordnung Nordrhein-Westfalen

Sehr geehrte Damen und Herren,
nach § 24 Gemeindeordnung Nordrhein-Westfalen hat jeder das Recht, sich einzeln oder in
Gemeinschaft mit anderen schriftlich mit Anregungen und Beschwerden in Angelegenheiten
der Gemeinde an den Gemeinderat zu wenden. Von diesem Recht möchte ich Gebrauch
machen.

Zum Sachverhalt

Die Gemeinde plant, den Grundsteuer B-Hebesatz zu erhöhen. Gegen diese Grundsteuer B-
Hebesatzerhöhung richtet sich meine Beschwerde.

Begründung der Beschwerde

Zwar dürfen die Städte und Gemeinden in Nordrhein-Westfalen selbst entscheiden, wie hoch
die Realsteuerhebesätze und somit auch der Grundsteuer B-Hebesatz ist. Bei dieser Ent-
scheidung sollten die verantwortlichen Politiker aber nicht über das Ziel hinaus schießen, so
wie das leider in unserer Kommune der Fall ist. Der Rat sollte bei seiner Entscheidung über
den Grundsteuer B-Hebesatz immer bedenken, dass die Grundsteuer B in aller Regel jeden
Einwohner in der Kommune trifft. So werden durch die Grundsteuer B nicht nur die Grund-
stückseigentümer finanziell belastet, sondern in der Regel auch die Mieter, da die Grund-
steuer B als Betriebskosten in den meisten Mietverträgen auf den Mieter abgewälzt wird.
Gerade vor dem Hintergrund, dass auch andere Wohnnebenkosten in den vergangenen Jah-
ren stark gestiegen sind, wie beispielsweise die Gas- und Strompreise oder die Müll- und
Abwassergebühren, sollte die Politik gegen die geplante Grundsteuer B-Hebesatzerhöhung
stimmen.

Die Kommune sollte nicht versuchen, ihr Haushaltsdefizit durch Steuererhöhungen auszu-
gleichen. Vielmehr gibt es eine Vielzahl an Einsparmöglichkeiten, mit denen der Haushalt
ausgeglichen werden kann, ohne die Abgaben zu erhöhen.

Forderung

Aufgrund des oben dargelegten Sachverhaltes fordere ich den Rat auf, der geplanten
Grundsteuer B-Hebesatzerhöhung nicht zuzustimmen. Der Haushalt sollte in erster Linie
über die Ausgabenseite und nicht durch Abgabenerhöhungen über die Einnahmenseite aus-
geglichen werden.

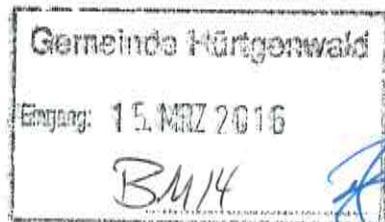
Nur der guten Ordnung halber möchte ich darauf hinweisen, dass ich einen Rechtsanspruch
darauf habe, über die Stellungnahme zu der von mir vorgetragenen Beschwerde unterrichtet
zu werden. Die Unterrichtung selbst ist Sache des Bürgermeisters.

Mit freundlichen Grüßen

Persönliche Daten (Name, Anschrift, Unterschrift)
des Antragstellers aus datenschutzrechtlichen
Gründen unkenntlich gemacht.

Persönliche Daten (Name, Anschrift, Unterschrift)
des Antragstellers aus datenschutzrechtlichen
Gründen unkenntlich gemacht.

An den Rat der
Gemeinde Hürtgenwald
August-Scholl-Straße 5
52393 Hürtgenwald



Beschwerde gemäß § 24 der Gemeindeordnung Nordrhein-Westfalen

Sehr geehrte Damen und Herren,

nach § 24 GO NRW hat jeder das Recht, sich einzeln oder in Gemeinschaft mit anderen schriftlich mit Anregungen und Beschwerden in Angelegenheiten der Gemeinde an den Stadtrat/Gemeinderat zu wenden. Von diesem Recht möchte ich/möchten wir Gebrauch machen.

Mit der Erhöhung der Grundsteuer B in der Gemeinde Hürtgenwald bin ich/sind wir nicht einverstanden. Die Ratsmitglieder sollten stärker auf die Belange der Bürger bzw. Gewerbetreibenden Rücksicht nehmen. Von einer Erhöhung der Grundsteuer B sind sowohl die Eigentümer von Häusern, Wohnungen und Gewerbeimmobilien als auch die Mieter, die die Grundbesitzabgaben in aller Regel über die Betriebskosten zahlen müssen, betroffen. Da die Wohnnebenkosten bzw. Betriebskosten – Heizenergie, Müllabfuhr, Wasser sowie Abwasser, Straßenreinigung und Winterdienstgebühren – in den vergangenen Jahren stark gestiegen sind und sich zu einer zweiten Miete entwickelten, sollten die Verantwortlichen die Hebesatzanpassung überdenken, weil sie **unsozial** ist. Stattdessen sollten die politisch Verantwortlichen nach Einsparpotenzialen suchen und bei der Etatsanierung auf der Ausgabenseite ansetzen. Tipps zu Sparpotenzialen für Kommunalpolitiker gibt der „Kommunalkompass“ des BdSt, der an alle Mandatsträger versandt wurde und der unentgeltlich beim BdSt bezogen werden kann.

Ich bitte/wir bitten, die Hebesatzerhöhung der Grundsteuer B zurückzunehmen.

Mit freundlichen Grüßen

Persönliche Daten (Name, Anschrift, Unterschrift)
des Antragstellers aus datenschutzrechtlichen
Gründen unkenntlich gemacht.

Persönliche Daten (Name, Anschrift, Unterschrift)
des Antragstellers aus datenschutzrechtlichen
Gründen unkenntlich gemacht.

Gemeinde Hürtgenwald
August-Scholl-Straße 5
52393 Hürtgenwald



Hürtgenwald, 15.03.2016

Beschwerde gemäß § 24 der Gemeindeordnung Nordrhein-Westfalen

Sehr geehrte Damen und Herren,
nach § 24 Gemeindeordnung Nordrhein-Westfalen hat jeder das Recht, sich einzeln oder in
Gemeinschaft mit anderen schriftlich mit Anregungen und Beschwerden in Angelegenheiten
der Gemeinde an den Stadtrat/Gemeinderat zu wenden. Von diesem Recht möchte
ich/möchten wir Gebrauch machen.

Zum Sachverhalt

Die Stadt/Gemeinde plant, den Grundsteuer B-Hebesatz zu erhöhen. Gegen diese Grund-
steuer B-Hebesatzerhöhung richtet sich meine/unsere Beschwerde.

Begründung der Beschwerde

Zwar dürfen die Städte und Gemeinden in Nordrhein-Westfalen selbst entscheiden, wie hoch
die Realsteuerhebesätze und somit auch der Grundsteuer B-Hebesatz ist. Bei dieser Ent-
scheidung sollten die verantwortlichen Politiker aber nicht über das Ziel hinaus schießen, so
wie das leider in unserer Kommune der Fall ist. Der Rat sollte bei seiner Entscheidung über
den Grundsteuer B-Hebesatz immer bedenken, dass die Grundsteuer B in aller Regel jeden
Einwohner in der Kommune trifft. So werden durch die Grundsteuer B nicht nur die Grund-
stückseigentümer finanziell belastet, sondern in der Regel auch die Mieter, da die Grund-
steuer B als Betriebskosten in den meisten Mietverträgen auf den Mieter abgewälzt wird.
Gerade vor dem Hintergrund, dass auch andere Wohnnebenkosten in den vergangenen Jah-
ren stark gestiegen sind, wie beispielsweise die Gas- und Strompreise oder die Müll- und
Abwassergebühren, sollte die Politik gegen die geplante Grundsteuer B-Hebesatzerhöhung
stimmen.

Die Kommune sollte nicht versuchen, ihr Haushaltsdefizit durch Steuererhöhungen auszu-
gleichen. Vielmehr gibt es eine Vielzahl an Einsparmöglichkeiten, mit denen der Haushalt
ausgeglichen werden kann, ohne die Abgaben zu erhöhen.

Persönliche Daten (Name, Anschrift, Unterschrift)
des Antragstellers aus datenschutzrechtlichen
Gründen unkenntlich gemacht.

Forderung

Aufgrund des oben dargelegten Sachverhaltes fordere ich/fordern wir den Rat auf, der geplanten Grundsteuer B-Hebesatzerhöhung nicht zuzustimmen. Der Haushalt sollte in erster Linie über die Ausgabenseite und nicht durch Abgabenerhöhungen über die Einnahmenseite ausgeglichen werden.

Nur der guten Ordnung halber möchte ich/möchten wir darauf hinweisen, dass ich/wir einen Rechtsanspruch darauf habe/haben, über die Stellungnahme zu der von mir/uns vorgetragenen Beschwerde unterrichtet zu werden. Die Unterrichtung selbst ist Sache des Bürgermeisters/Oberbürgermeisters.

Mit freundlichen Grüßen

Persönliche Daten (Name, Anschrift, Unterschrift)
des Antragstellers aus datenschutzrechtlichen
Gründen unkenntlich gemacht.

11. März 2016

Persönliche Daten (Name, Anschrift, Unterschrift)
des Antragstellers aus datenschutzrechtlichen
Gründen unkenntlich gemacht.

Gemeinde Hürtgenwald
August-Scholl-Strasse 5
52393 Hürtgenwald



Einwendungen gegen den Entwurf der Haushaltssatzung der Gemeinde Hürtgenwald für das Jahr 2016 und folgende gemäß § 80 Abs. 3 GO NRW

Sehr geehrte Damen und Herren,

nach § 80 Abs. 3 GO NRW haben Einwohner und Abgabepflichtige das Recht, Einwendungen gegen den Entwurf der Haushaltssatzung zu erheben. Von diesem Recht möchte ich Gebrauch machen. Gegen den Entwurf der Haushaltssatzung der Gemeinde Hürtgenwald für das Jahr 2016 und folgende erhebe ich daher folgende Einwendungen:

Mit der geplanten Erhöhung der Grundsteuer B bin ich nicht einverstanden. Dem Rat steht zwar das Recht zu, den Hebesatz festzulegen. Die Ratsmitglieder sollten dabei aber stärker auf die Belange der Bürger bzw. Gewerbetreibenden Rücksicht nehmen. Von einer Erhöhung der Grundsteuer B sind sowohl die Eigentümer von Häusern, Wohnungen und Gewerbeimmobilien als auch die Mieter, die die Grundbesitzabgaben in aller Regel über die Betriebskosten zahlen müssen, betroffen. Da die Wohnnebenkosten bzw. Betriebskosten - Heizenergie, Müllabfuhr, Wasser sowie Abwasser, Straßenreinigung und Winterdienstgebühren - in den vergangenen Jahren stark gestiegen sind und sich zu einer zweiten Miete entwickelten, sollten die Verantwortlichen die Hebesatzanpassung überdenken. **Für uns, eine fünfköpfige Familie bedeutet diese Erhöhung eine zusätzliche Belastung von über 750,-€ pro Jahr!!!!!! Die Monatlichen Grundbesitzabgaben belaufen sich damit auf fast 200,-€, eine Steigerung von ca. 30%!!!!**

Die geplante Steuererhöhung dient der weiteren Einnahmebeschaffung zur Etatsanierung. Die politisch Verantwortlichen müssen nach Einsparpotenzialen suchen und bei der Etatsanierung auf der Ausgabenseite ansetzen. Der Bürger ist als „Melkkuh“ am Ende. Tipps zu Sparpotenzialen für Kommunalpolitiker gibt der „Kommunalkompass“ des BdSt, der an alle Mandatsträger versandt wurde und unentgeltlich beim BdSt bezogen werden kann.

Ich bitte, von der Hebesatzerhöhung bei der Grundsteuer B abzusehen.

Persönliche Daten (Name, Anschrift, Unterschrift)
des Antragstellers aus datenschutzrechtlichen
Gründen unkenntlich gemacht.

Persönliche Daten (Name, Anschrift, Unterschrift)
des Antragstellers aus datenschutzrechtlichen
Gründen unkenntlich gemacht.

52393 Hürtgenwald

An den
Rat der Gemeinde Hürtgenwald
August-Scholl-Str. 5
52393 Hürtgenwald



Hürtgen, den 10.03.2016

Beschwerde gemäß § 24 der Gemeindeordnung Nordrhein-Westfalen

Sehr geehrte Damen und Herren,

nach § 24 Gemeindeordnung Nordrhein-Westfalen hat jeder das Recht, sich einzeln oder in Gemeinschaft mit anderen schriftlich mit Anregungen und Beschwerden in Angelegenheiten der Gemeinde an den Stadtrat/Gemeinderat zu wenden. Von diesem Recht möchte ich/möchten wir Gebrauch machen.

Zum Sachverhalt

Die Stadt/Gemeinde plant, den Grundsteuer B-Hebesatz zu erhöhen. Gegen diese Grundsteuer B-Hebesatzerhöhung richtet sich meine/unsere Beschwerde.

Begründung der Beschwerde

Zwar dürfen die Städte und Gemeinden in Nordrhein-Westfalen selbst entscheiden, wie hoch die Realsteuerhebesätze und somit auch der Grundsteuer B-Hebesatz ist. Bei dieser Entscheidung sollten die verantwortlichen Politiker aber nicht über das Ziel hinaus schießen, so wie das leider in unserer Kommune der Fall ist. Der Rat sollte bei seiner Entscheidung über den Grundsteuer B-Hebesatz immer bedenken, dass die Grundsteuer B in aller Regel jeden Einwohner in der Kommune trifft. So werden durch die Grundsteuer B nicht nur die Grundstückseigentümer finanziell belastet, sondern in der Regel auch die Mieter, da die Grundsteuer B als Betriebskosten in den meisten Mietverträgen auf den Mieter abgewälzt wird. Gerade vor dem Hintergrund, dass auch andere Wohnnebenkosten in den vergangenen Jahren stark gestiegen sind, wie beispielsweise die Gas- und Strompreise oder die Müll- und Abwassergebühren, sollte die Politik gegen die geplante Grundsteuer B-Hebesatzerhöhung stimmen.

Die Kommune sollte nicht versuchen, ihr Haushaltsdefizit durch Steuererhöhungen auszugleichen. Vielmehr gibt es eine Vielzahl an Einsparmöglichkeiten, mit denen der Haushalt ausgeglichen werden kann, ohne die Abgaben zu erhöhen.

Forderung

Aufgrund des oben dargelegten Sachverhaltes fordere ich/fordern wir den Rat auf, der geplanten Grundsteuer B-Hebesatzerhöhung nicht zuzustimmen. Der Haushalt sollte in erster Linie über die Ausgabenseite und nicht durch Abgabenerhöhungen über die Einnahmenseite ausgeglichen werden.

Nur der guten Ordnung halber möchte ich/möchten wir darauf hinweisen, dass ich/wir einen Rechtsanspruch darauf habe/haben, über die Stellungnahme zu der von mir/uns vorgetragenen Beschwerde unterrichtet zu werden. Die Unterrichtung selbst ist Sache des Bürgermeisters/Oberbürgermeisters.

Mit freundlichen Grüßen

(Unterschrift)

Persönliche Daten (Name, Anschrift, Unterschrift)
des Antragstellers aus datenschutzrechtlichen
Gründen unkenntlich gemacht.

An den Rat der
Gemeinde Hürtgenwald
August-Scholl-Straße 5
52393 Hürtgenwald



Bergheim, 14.03.2016

Beschwerde gemäß § 24 der Gemeindeordnung Nordrhein-Westfalen

Sehr geehrte Damen und Herren,

nach § 24 GO NRW hat jeder das Recht, sich einzeln oder in Gemeinschaft mit anderen schriftlich mit Anregungen und Beschwerden in Angelegenheiten der Gemeinde an den Stadtrat/Gemeinderat zu wenden. Von diesem Recht möchte ich/möchten wir Gebrauch machen.

Mit der Erhöhung der Grundsteuer B in der Gemeinde Hürtgenwald bin ich/sind wir nicht einverstanden. Die Ratsmitglieder sollten stärker auf die Belange der Bürger bzw. Gewerbetreibenden Rücksicht nehmen. Von einer Erhöhung der Grundsteuer B sind sowohl die Eigentümer von Häusern, Wohnungen und Gewerbeimmobilien als auch die Mieter, die die Grundbesitzabgaben in aller Regel über die Betriebskosten zahlen müssen, betroffen. Da die Wohnnebenkosten bzw. Betriebskosten – Heizenergie, Müllabfuhr, Wasser sowie Abwasser, Straßenreinigung und Winterdienstgebühren – in den vergangenen Jahren stark gestiegen sind und sich zu einer zweiten Miete entwickelten, sollten die Verantwortlichen die Hebesatzanpassung überdenken, weil sie **unsozial** ist. Stattdessen sollten die politisch Verantwortlichen nach Einsparpotenzialen suchen und bei der Etatsanierung auf der Ausgabenseite ansetzen. Tipps zu Sparpotenzialen für Kommunalpolitiker gibt der „Kommunalkompass“ des BdSt, der an alle Mandatsträger versandt wurde und der unentgeltlich beim BdSt bezogen werden kann.

~~Ich~~ bitte/wir bitten, die Hebesatzerhöhung der Grundsteuer B zurückzunehmen.

Mit freundlichen Grüßen

Persönliche Daten (Name, Anschrift, Unterschrift)
des Antragstellers aus datenschutzrechtlichen
Gründen unkenntlich gemacht.

Persönliche Daten (Name, Anschrift, Unterschrift)
des Antragstellers aus datenschutzrechtlichen
Gründen unkenntlich gemacht.

An den Rat der
Gemeinde Hürtgenwald
August-Scholl-Straße 5
52393 Hürtgenwald



Bergstein, 14.03.2016

Beschwerde gemäß § 24 der Gemeindeordnung Nordrhein-Westfalen

Sehr geehrte Damen und Herren,

nach § 24 GO NRW hat jeder das Recht, sich einzeln oder in Gemeinschaft mit anderen schriftlich mit Anregungen und Beschwerden in Angelegenheiten der Gemeinde an den Stadtrat/Gemeinderat zu wenden. Von diesem Recht möchte ich/möchten wir Gebrauch machen.

Mit der Erhöhung der Grundsteuer B in der Gemeinde Hürtgenwald bin ich/sind wir nicht einverstanden. Die Ratsmitglieder sollten stärker auf die Belange der Bürger bzw. Gewerbetreibenden Rücksicht nehmen. Von einer Erhöhung der Grundsteuer B sind sowohl die Eigentümer von Häusern, Wohnungen und Gewerbeimmobilien als auch die Mieter, die die Grundbesitzabgaben in aller Regel über die Betriebskosten zahlen müssen, betroffen. Da die Wohnnebenkosten bzw. Betriebskosten – Heizenergie, Müllabfuhr, Wasser sowie Abwasser, Straßenreinigung und Winterdienstgebühren – in den vergangenen Jahren stark gestiegen sind und sich zu einer zweiten Miete entwickelten, sollten die Verantwortlichen die Hebesatzanpassung überdenken, weil sie **unsozial** ist. Stattdessen sollten die politisch Verantwortlichen nach Einsparpotenzialen suchen und bei der Etatsanierung auf der Ausgabenseite ansetzen. Tipps zu Sparpotenzialen für Kommunalpolitiker gibt der „Kommunalkompass“ des BdSt, der an alle Mandatsträger versandt wurde und der unentgeltlich beim BdSt bezogen werden kann.

Ich bitte/wir bitten, die Hebesatzerhöhung der Grundsteuer B zurückzunehmen.

Mit freundlichen Grüßen

Persönliche Daten (Name, Anschrift, Unterschrift)
des Antragstellers aus datenschutzrechtlichen
Gründen unkenntlich gemacht.

Persönliche Daten (Name, Anschrift, Unterschrift)
des Antragstellers aus datenschutzrechtlichen
Gründen unkenntlich gemacht.

An den Rat der
Gemeinde Hürtgenwald
August-Scholl-Straße 5
52393 Hürtgenwald



Beschwerde gemäß § 24 der Gemeindeordnung Nordrhein-Westfalen

Sehr geehrte Damen und Herren,

nach § 24 GO NRW hat jeder das Recht, sich einzeln oder in Gemeinschaft mit anderen schriftlich mit Anregungen und Beschwerden in Angelegenheiten der Gemeinde an den Stadtrat/Gemeinderat zu wenden. Von diesem Recht möchte ich/möchten wir Gebrauch machen.

Mit der Erhöhung der Grundsteuer B in der Gemeinde Hürtgenwald bin ich/sind wir nicht einverstanden. Die Ratsmitglieder sollten stärker auf die Belange der Bürger bzw. Gewerbetreibenden Rücksicht nehmen. Von einer Erhöhung der Grundsteuer B sind sowohl die Eigentümer von Häusern, Wohnungen und Gewerbeimmobilien als auch die Mieter, die die Grundbesitzabgaben in aller Regel über die Betriebskosten zahlen müssen, betroffen. Da die Wohnnebenkosten bzw. Betriebskosten – Heizenergie, Müllabfuhr, Wasser sowie Abwasser, Straßenreinigung und Winterdienstgebühren – in den vergangenen Jahren stark gestiegen sind und sich zu einer zweiten Miete entwickelten, sollten die Verantwortlichen die Hebesatzanpassung überdenken, weil sie **unsozial** ist. Stattdessen sollten die politisch Verantwortlichen nach Einsparpotenzialen suchen und bei der Etatsanierung auf der Ausgabenseite ansetzen. Tipps zu Sparpotenzialen für Kommunalpolitiker gibt der „Kommunalkompass“ des BdSt, der an alle Mandatsträger versandt wurde und der unentgeltlich beim BdSt bezogen werden kann.

Ich bitte/wir bitten, die Hebesatzerhöhung der Grundsteuer B zurückzunehmen.

Mit freundlichen Grüßen

Persönliche Daten (Name, Anschrift, Unterschrift)
des Antragstellers aus datenschutzrechtlichen
Gründen unkenntlich gemacht.

Persönliche Daten (Name, Anschrift, Unterschrift)
des Antragstellers aus datenschutzrechtlichen
Gründen unkenntlich gemacht.

An den Rat der
Gemeinde Hürtgenwald
August-Scholl-Straße 5
52393 Hürtgenwald



Beschwerde gemäß § 24 der Gemeindeordnung Nordrhein-Westfalen

Sehr geehrte Damen und Herren,

nach § 24 GO NRW hat jeder das Recht, sich einzeln oder in Gemeinschaft mit anderen schriftlich mit Anregungen und Beschwerden in Angelegenheiten der Gemeinde an den Stadtrat/Gemeinderat zu wenden. Von diesem Recht möchte ich/möchten wir Gebrauch machen.

Mit der Erhöhung der Grundsteuer B in der Gemeinde Hürtgenwald bin ich/sind wir nicht einverstanden. Die Ratsmitglieder sollten stärker auf die Belange der Bürger bzw. Gewerbetreibenden Rücksicht nehmen. Von einer Erhöhung der Grundsteuer B sind sowohl die Eigentümer von Häusern, Wohnungen und Gewerbeimmobilien als auch die Mieter, die die Grundbesitzabgaben in aller Regel über die Betriebskosten zahlen müssen, betroffen. Da die Wohnnebenkosten bzw. Betriebskosten – Heizenergie, Müllabfuhr, Wasser sowie Abwasser, Straßenreinigung und Winterdienstgebühren – in den vergangenen Jahren stark gestiegen sind und sich zu einer zweiten Miete entwickelten, sollten die Verantwortlichen die Hebesatzanpassung überdenken, weil sie **unsozial** ist. Stattdessen sollten die politisch Verantwortlichen nach Einsparpotenzialen suchen und bei der Etatsanierung auf der Ausgabenseite ansetzen. Tipps zu Sparpotenzialen für Kommunalpolitiker gibt der „Kommunalkompass“ des BdSt, der an alle Mandatsträger versandt wurde und der unentgeltlich beim BdSt bezogen werden kann.

Ich bitte/wir bitten, die Hebesatzerhöhung der Grundsteuer B zurückzunehmen.

Mit freundlichen Grüßen

Persönliche Daten (Name, Anschrift, Unterschrift)
des Antragstellers aus datenschutzrechtlichen
Gründen unkenntlich gemacht.

Persönliche Daten (Name, Anschrift, Unterschrift)
des Antragstellers aus datenschutzrechtlichen
Gründen unkenntlich gemacht.

An den Rat der
Gemeinde Hürtgenwald
August-Scholl-Straße 5
52393 Hürtgenwald



Beschwerde gemäß § 24 der Gemeindeordnung Nordrhein-Westfalen

Sehr geehrte Damen und Herren,

nach § 24 GO NRW hat jeder das Recht, sich einzeln oder in Gemeinschaft mit anderen schriftlich mit Anregungen und Beschwerden in Angelegenheiten der Gemeinde an den Stadtrat/Gemeinderat zu wenden. Von diesem Recht möchte ich/möchten wir Gebrauch machen.

Mit der Erhöhung der Grundsteuer B in der Gemeinde Hürtgenwald bin ich/sind wir nicht einverstanden. Die Ratsmitglieder sollten stärker auf die Belange der Bürger bzw. Gewerbetreibenden Rücksicht nehmen. Von einer Erhöhung der Grundsteuer B sind sowohl die Eigentümer von Häusern, Wohnungen und Gewerbeimmobilien als auch die Mieter, die die Grundbesitzabgaben in aller Regel über die Betriebskosten zahlen müssen, betroffen. Da die Wohnnebenkosten bzw. Betriebskosten – Heizenergie, Müllabfuhr, Wasser sowie Abwasser, Straßenreinigung und Winterdienstgebühren – in den vergangenen Jahren stark gestiegen sind und sich zu einer zweiten Miete entwickelten, sollten die Verantwortlichen die Hebesatzanpassung überdenken, weil sie **unsozial** ist. Stattdessen sollten die politisch Verantwortlichen nach Einsparpotenzialen suchen und bei der Etatsanierung auf der Ausgabenseite ansetzen. Tipps zu Sparpotenzialen für Kommunalpolitiker gibt der „Kommunalkompass“ des BdSt, der an alle Mandatsträger versandt wurde und der unentgeltlich beim BdSt bezogen werden kann.

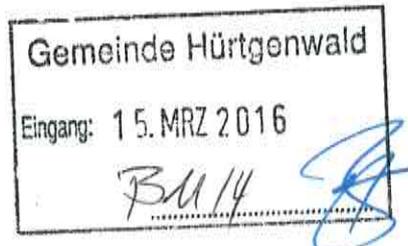
Ich bitte/wir bitten, die Hebesatzerhöhung der Grundsteuer B zurückzunehmen.

Mit freundlichen Grüßen

Persönliche Daten (Name, Anschrift, Unterschrift)
des Antragstellers aus datenschutzrechtlichen
Gründen unkenntlich gemacht.

Persönliche Daten (Name, Anschrift, Unterschrift)
des Antragstellers aus datenschutzrechtlichen
Gründen unkenntlich gemacht.

An den Rat der
Gemeinde Hürtgenwald
August-Scholl-Straße 5
52393 Hürtgenwald



Beschwerde gemäß § 24 der Gemeindeordnung Nordrhein-Westfalen

Sehr geehrte Damen und Herren,

nach § 24 GO NRW hat jeder das Recht, sich einzeln oder in Gemeinschaft mit anderen schriftlich mit Anregungen und Beschwerden in Angelegenheiten der Gemeinde an den Stadtrat/Gemeinderat zu wenden. Von diesem Recht möchte ich/möchten wir Gebrauch machen.

Mit der Erhöhung der Grundsteuer B in der Gemeinde Hürtgenwald bin ich/sind wir nicht einverstanden. Die Ratsmitglieder sollten stärker auf die Belange der Bürger bzw. Gewerbetreibenden Rücksicht nehmen. Von einer Erhöhung der Grundsteuer B sind sowohl die Eigentümer von Häusern, Wohnungen und Gewerbeimmobilien als auch die Mieter, die die Grundbesitzabgaben in aller Regel über die Betriebskosten zahlen müssen, betroffen. Da die Wohnnebenkosten bzw. Betriebskosten – Heizenergie, Müllabfuhr, Wasser sowie Abwasser, Straßenreinigung und Winterdienstgebühren – in den vergangenen Jahren stark gestiegen sind und sich zu einer zweiten Miete entwickelten, sollten die Verantwortlichen die Hebesatzanpassung überdenken, weil sie **unsozial** ist. Stattdessen sollten die politisch Verantwortlichen nach Einsparpotenzialen suchen und bei der Etatsanierung auf der Ausgabenseite ansetzen. Tipps zu Sparpotenzialen für Kommunalpolitiker gibt der „Kommunalkompass“ des BdSt, der an alle Mandatsträger versandt wurde und der unentgeltlich beim BdSt bezogen werden kann.

Ich bitte/wir bitten, die Hebesatzerhöhung der Grundsteuer B zurückzunehmen.

Mit freundlichen Grüßen

Persönliche Daten (Name, Anschrift, Unterschrift)
des Antragstellers aus datenschutzrechtlichen
Gründen unkenntlich gemacht.

Persönliche Daten (Name, Anschrift, Unterschrift)
des Antragstellers aus datenschutzrechtlichen
Gründen unkenntlich gemacht.

Gemeinde Hürtgenwald
August-Scholl-Straße 5
52393 Hürtgenwald

Gemeinde Hürtgenwald
Eingang: 15. MRZ 2016
Abt.: <u>B 1/4</u> 

Hürtgenwald, den 14.3.16

Beschwerde gemäß § 24 der Gemeindeordnung Nordrhein-Westfalen

Sehr geehrte Damen und Herren,
nach § 24 Gemeindeordnung Nordrhein-Westfalen hat jeder das Recht, sich einzeln oder in
Gemeinschaft mit anderen schriftlich mit Anregungen und Beschwerden in Angelegenheiten
der Gemeinde an den Gemeinderat zu wenden. Von diesem Recht möchte möchten wir Ge-
brauch machen.

Zum Sachverhalt

Die Gemeinde plant, den Grundsteuer B-Hebesatz zu erhöhen. Gegen diese Grundsteuer B-
Hebesatzerhöhung richtet sich unsere Beschwerde.

Begründung der Beschwerde

Zwar dürfen die Städte und Gemeinden in Nordrhein-Westfalen selbst entscheiden, wie hoch
die Realsteuerhebesätze und somit auch der Grundsteuer B-Hebesatz ist. Bei dieser Ent-
scheidung sollten die verantwortlichen Politiker aber nicht über das Ziel hinaus schießen, so
wie das leider in unserer Kommune der Fall ist. Der Rat sollte bei seiner Entscheidung über
den Grundsteuer B-Hebesatz immer bedenken, dass die Grundsteuer B in aller Regel jeden
Einwohner in der Kommune trifft. So werden durch die Grundsteuer B nicht nur die Grund-
stückseigentümer finanziell belastet, sondern in der Regel auch die Mieter, da die Grund-
steuer B als Betriebskosten in den meisten Mietverträgen auf den Mieter abgewälzt wird.
Gerade vor dem Hintergrund, dass auch andere Wohnnebenkosten in den vergangenen Jah-
ren stark gestiegen sind, wie beispielsweise die Gas- und Strompreise oder die Müll- und
Abwassergebühren, sollte die Politik gegen die geplante Grundsteuer B-Hebesatzerhöhung
stimmen.

Die Kommune sollte nicht versuchen, ihr Haushaltsdefizit durch Steuererhöhungen auszu-
gleichen. Vielmehr gibt es eine Vielzahl an Einsparmöglichkeiten, mit denen der Haushalt
ausgeglichen werden kann, ohne die Abgaben zu erhöhen.

Forderung

Aufgrund des oben dargelegten Sachverhaltes fordern wir den Rat auf, der geplanten
Grundsteuer B-Hebesatzerhöhung nicht zuzustimmen. Der Haushalt sollte in erster Linie
über die Ausgabenseite und nicht durch Abgabenerhöhungen über die Einnahmenseite aus-
geglichen werden.

Nur der guten Ordnung halber möchte möchten wir darauf hinweisen, dass wir einen
Rechtsanspruch darauf habe/haben, über die Stellungnahme zu der von uns vorgetragenen
Beschwerde unterrichtet zu werden. Die Unterrichtung selbst ist Sache des Bürgermeisters.

Persönliche Daten (Name, Anschrift, Unterschrift)
des Antragstellers aus datenschutzrechtlichen
Gründen unkenntlich gemacht.

Persönliche Daten (Name, Anschrift, Unterschrift)
des Antragstellers aus datenschutzrechtlichen
Gründen unkenntlich gemacht.

Gemeinde Hürtgenwald

August-Scholl-Straße 5
52393 Hürtgenwald

Gemeinde Hürtgenwald
Eingang: 15. MRZ 2016
Abt.: <u>RT/45</u>

Hürtgenwald, 09.03.2016

**Beschwerde gemäß § 24 der Gemeindeordnung Nordrhein-Westfalen in Verbindung
mit der Hauptsatzung der Gemeinde Hürtgenwald**

Sehr geehrte Damen und Herren,
nach § 24 Gemeindeordnung Nordrhein-Westfalen hat jeder das Recht, sich schriftlich mit
Anregungen und Beschwerden in Angelegenheiten der Gemeinde an den Gemeinderat zu
wenden. Von diesem Recht möchten wir Gebrauch machen.

Zum Sachverhalt

Der Haupt- und Finanzausschuss der Gemeinde Hürtgenwald hat in seiner Sitzung vom
03.03.2016 empfohlen, die Grundsteuer B-Hebesätze um 100% zu erhöhen. Diese Maß-
nahme soll in der Gemeinderatsitzung am 17.03.2016 beschlossen werden. Gegen diese
Grundsteuer B-Hebesatzerhöhung richtet sich unsere Beschwerde.

Begründung der Beschwerde

Zwar dürfen die Städte und Gemeinden in Nordrhein-Westfalen, so auch die Gemeinde
Hürtgenwald selbst entscheiden, wie hoch die Realsteuerhebesätze und somit auch der
Grundsteuer B-Hebesatz ist. Bei dieser Entscheidung sollten aber die verantwortlichen Poli-
tiker nicht über das Ziel hinaus schießen, so wie das leider in unserer Kommune der Fall ist.
Der verantwortliche Rat sollte bei seiner Entscheidung über den Grundsteuer B-Hebesatz
immer bedenken, dass die Grundsteuer B in aller Regel jeden Bürger und jeden Einwohner
in der Kommune trifft. So trifft die finanzielle Belastung durch die Grundsteuer B nicht nur
den Grundstückseigentümer, sondern in aller Regel auch die Mieterhaushalte, weil die
Grundsteuer B als Betriebskostenart in aller Regel in den meisten Mietverträgen auf den
Mieter abgewälzt wird. Gerade vor dem Hintergrund, dass auch andere Wohnnebenkosten in
den vergangenen Jahren stark angestiegen sind, so zum Beispiel die Gas- und Stromprei-

se, sowie die Müll- und Abwassergebühren, sollte die Politik die Grundsteuer B-Hebesatzerhöhung überdenken und in dieser Form nicht beschließen.

Die Grundsteuer B-Hebesatzerhöhung durch den Gemeinderat ist auch noch aus einem weiteren Grund nicht erforderlich, weil es eine Vielzahl von Einsparmöglichkeiten in einer Kommune gibt.

Forderung

Aufgrund des oben dargelegten Sachverhaltes fordern wir den Rat der Gemeinde Hürtgenwald auf, die Grundsteuer B-Hebesatzerhöhung nicht zu beschließen. Da der kommunale Haushalt unserer Gemeinde in erster Linie über die Ausgabeseite statt über Abgabenerhöhungen über die Einnahmeseite auszugleichen ist.

Mit freundlichen Grüßen

Persönliche Daten (Name, Anschrift, Unterschrift)
des Antragstellers aus datenschutzrechtlichen
Gründen unkenntlich gemacht.

Persönliche Daten (Name, Anschrift, Unterschrift)
des Antragstellers aus datenschutzrechtlichen
Gründen unkenntlich gemacht.

Gemeinde Hürtgenwald

August-Scholl-Straße 5
52393 Hürtgenwald



Hürtgenwald, 09.03.2016

**Beschwerde gemäß § 24 der Gemeindeordnung Nordrhein-Westfalen in Verbindung
mit der Hauptsatzung der Gemeinde Hürtgenwald**

Sehr geehrte Damen und Herren,
nach § 24 Gemeindeordnung Nordrhein-Westfalen hat jeder das Recht, sich schriftlich mit
Anregungen und Beschwerden in Angelegenheiten der Gemeinde an den Gemeinderat zu
wenden. Von diesem Recht möchten wir Gebrauch machen.

Zum Sachverhalt

Der Haupt- und Finanzausschuss der Gemeinde Hürtgenwald hat in seiner Sitzung vom
03.03.2016 empfohlen, die Grundsteuer B-Hebesätze um 100% zu erhöhen. Diese Maß-
nahme soll in der Gemeinderatsitzung am 17.03.2016 beschlossen werden. Gegen diese
Grundsteuer B-Hebesatzerhöhung richtet sich unsere Beschwerde.

Begründung der Beschwerde

Zwar dürfen die Städte und Gemeinden in Nordrhein-Westfalen, so auch die Gemeinde
Hürtgenwald selbst entscheiden, wie hoch die Realsteuerhebesätze und somit auch der
Grundsteuer B-Hebesatz ist. Bei dieser Entscheidung sollten aber die verantwortlichen Poli-
tiker nicht über das Ziel hinaus schießen, so wie das leider in unserer Kommune der Fall ist.
Der verantwortliche Rat sollte bei seiner Entscheidung über den Grundsteuer B-Hebesatz
immer bedenken, dass die Grundsteuer B in aller Regel jeden Bürger und jeden Einwohner
in der Kommune trifft. So trifft die finanzielle Belastung durch die Grundsteuer B nicht nur
den Grundstückseigentümer, sondern in aller Regel auch die Mieterhaushalte, weil die
Grundsteuer B als Betriebskostenart in aller Regel in den meisten Mietverträgen auf den
Mieter abgewälzt wird. Gerade vor dem Hintergrund, dass auch andere Wohnnebenkosten in
den vergangenen Jahren stark angestiegen sind, so zum Beispiel die Gas- und Stromprei-

se, sowie die Müll- und Abwassergebühren, sollte die Politik die Grundsteuer B-Hebesatzerhöhung überdenken und in dieser Form nicht beschließen.

Die Grundsteuer B-Hebesatzerhöhung durch den Gemeinderat ist auch noch aus einem weiteren Grund nicht erforderlich, weil es eine Vielzahl von Einsparmöglichkeiten in einer Kommune gibt.

Forderung

Aufgrund des oben dargelegten Sachverhaltes fordern wir den Rat der Gemeinde Hürtgenwald auf, die Grundsteuer B-Hebesatzerhöhung nicht zu beschließen. Da der kommunale Haushalt unserer Gemeinde in erster Linie über die Ausgabeseite statt über Abgabenerhöhungen über die Einnahmeseite auszugleichen ist.

Mit freundlichen Grüßen

Persönliche Daten (Name, Anschrift, Unterschrift)
des Antragstellers aus datenschutzrechtlichen
Gründen unkenntlich gemacht.

Persönliche Daten (Name, Anschrift, Unterschrift)
des Antragstellers aus datenschutzrechtlichen
Gründen unkenntlich gemacht.

Gemeinde Hürtgenwald

August-Scholl-Straße 5

52393 Hürtgenwald



Hürtgenwald, 09.03.2016

**Beschwerde gemäß § 24 der Gemeindeordnung Nordrhein-Westfalen in Verbindung
mit der Hauptsatzung der Gemeinde Hürtgenwald**

Sehr geehrte Damen und Herren,

nach § 24 Gemeindeordnung Nordrhein-Westfalen hat jeder das Recht, sich schriftlich mit Anregungen und Beschwerden in Angelegenheiten der Gemeinde an den Gemeinderat zu wenden. Von diesem Recht möchten wir Gebrauch machen.

Zum Sachverhalt

Der Haupt- und Finanzausschuss der Gemeinde Hürtgenwald hat in seiner Sitzung vom 03.03.2016 empfohlen, die Grundsteuer B-Hebesätze um 100% zu erhöhen. Diese Maßnahme soll in der Gemeinderatsitzung am 17.03.2016 beschlossen werden. Gegen diese Grundsteuer B-Hebesatzerhöhung richtet sich unsere Beschwerde.

Begründung der Beschwerde

Zwar dürfen die Städte und Gemeinden in Nordrhein-Westfalen, so auch die Gemeinde Hürtgenwald selbst entscheiden, wie hoch die Realsteuerhebesätze und somit auch der Grundsteuer B-Hebesatz ist. Bei dieser Entscheidung sollten aber die verantwortlichen Politiker nicht über das Ziel hinaus schießen, so wie das leider in unserer Kommune der Fall ist. Der verantwortliche Rat sollte bei seiner Entscheidung über den Grundsteuer B-Hebesatz immer bedenken, dass die Grundsteuer B in aller Regel jeden Bürger und jeden Einwohner in der Kommune trifft. So trifft die finanzielle Belastung durch die Grundsteuer B nicht nur den Grundstückseigentümer, sondern in aller Regel auch die Mieterhaushalte, weil die Grundsteuer B als Betriebskostenart in aller Regel in den meisten Mietverträgen auf den Mieter abgewälzt wird. Gerade vor dem Hintergrund, dass auch andere Wohnnebenkosten in den vergangenen Jahren stark angestiegen sind, so zum Beispiel die Gas- und Stromprei-

se, sowie die Müll- und Abwassergebühren, sollte die Politik die Grundsteuer B-Hebesatzerhöhung überdenken und in dieser Form nicht beschließen.

Die Grundsteuer B-Hebesatzerhöhung durch den Gemeinderat ist auch noch aus einem weiteren Grund nicht erforderlich, weil es eine Vielzahl von Einsparmöglichkeiten in einer Kommune gibt.

Forderung

Aufgrund des oben dargelegten Sachverhaltes fordern wir den Rat der Gemeinde Hürtgenwald auf, die Grundsteuer B-Hebesatzerhöhung nicht zu beschließen. Da der kommunale Haushalt unserer Gemeinde in erster Linie über die Ausgabeseite statt über Abgabenerhöhungen über die Einnahmeseite auszugleichen ist.

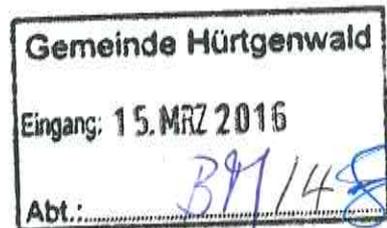
Mit freundlichen Grüßen

Persönliche Daten (Name, Anschrift, Unterschrift)
des Antragstellers aus datenschutzrechtlichen
Gründen unkenntlich gemacht.

Persönliche Daten (Name, Anschrift, Unterschrift)
des Antragstellers aus datenschutzrechtlichen
Gründen unkenntlich gemacht.

Hürtgenwald, den 09. März 2016

Gemeinde Hürtgenwald
z.Hd. Bürgermeister und Gemeinderat
August-Scholl-Straße 5
52393 Hürtgenwald



Beschwerde gemäß § 24 der Gemeindeordnung Nordrhein-Westfalen

Sehr geehrte Damen und Herren,
nach § 24 Gemeindeordnung Nordrhein-Westfalen hat jeder das Recht, sich einzeln oder in
Gemeinschaft mit anderen schriftlich mit Anregungen und Beschwerden in Angelegenheiten
der Gemeinde an den Gemeinderat zu wenden. Von diesem Recht möchten wir Gebrauch
machen.

Zum Sachverhalt

Die Gemeinde Hürtgenwald plant u.a., den Grundsteuer B-Hebesatz zu erhöhen. Gegen die-
se Grundsteuer B-Hebesatzerhöhung richtet sich unsere Beschwerde.

Begründung der Beschwerde

Zwar dürfen die Städte und Gemeinden in Nordrhein-Westfalen selbst entscheiden, wie hoch
die Realsteuerhebesätze und somit auch der Grundsteuer B-Hebesatz ist. Bei dieser Ent-
scheidung sollten die verantwortlichen Politiker aber nicht über das Ziel hinaus schießen, so
wie das leider jetzt der Fall ist. Der Rat sollte bei seiner Entscheidung über den Grundsteuer
B-Hebesatz immer bedenken, dass die Grundsteuer B in aller Regel jeden Einwohner in der
Kommune trifft. So werden durch die Grundsteuer B nicht nur die Grundstückseigentümer fi-
nanziell belastet, sondern in der Regel auch die Mieter, da die Grundsteuer B als Betriebs-
kosten in den meisten Mietverträgen auf den Mieter abgewälzt wird. Gerade vor dem Hinter-
grund, dass auch andere Wohnnebenkosten in den vergangenen Jahren stark gestiegen
sind, wie beispielsweise die Gas- und Strompreise oder die Müll- und Abwassergebühren,
sollte die Politik gegen die geplante Grundsteuer B-Hebesatzerhöhung stimmen.

Die Kommune sollte nicht versuchen, ihr Haushaltsdefizit durch Steuererhöhungen auszu-
gleichen. Vielmehr gibt es eine Vielzahl an Einsparmöglichkeiten, mit denen der Haushalt
ausgeglichen werden kann, ohne die Abgaben zu erhöhen.

Forderung

Aufgrund des oben dargelegten Sachverhaltes fordern wir den Rat auf, der geplanten Grund-
steuer B-Hebesatzerhöhung nicht zuzustimmen. Der Haushalt sollte in erster Linie über die
Ausgabenseite und nicht durch Abgabenerhöhungen über die Einnahmenseite ausgeglichen
werden.

Nur der guten Ordnung halber möchten wir darauf hinweisen, dass wir einen Rechtsan-
spruch darauf haben, über die Stellungnahme zu der von uns vorgetragenen Beschwerde
unterrichtet zu werden. Die Unterrichtung selbst ist Sache des Bürgermeisters.

Mit freundlichen Grüßen

Persönliche Daten (Name, Anschrift, Unterschrift)
des Antragstellers aus datenschutzrechtlichen
Gründen unkenntlich gemacht.

Persönliche Daten (Name, Anschrift, Unterschrift)
des Antragstellers aus datenschutzrechtlichen
Gründen unkenntlich gemacht.

Gemeinde Hürtgenwald
August Scholl Straße 5
52393 Hürtgenwald

Gemeinde Hürtgenwald
Eingang. 15. MRZ 2016
Abt.: <u>BM 14</u>

Vossenack, den 10.03.2016

Beschwerde gemäß § 24 der Gemeindeordnung Nordrhein-Westfalen

Sehr geehrte Damen und Herren,

nach § 24 Gemeindeordnung Nordrhein-Westfalen hat jeder das Recht, sich einzeln oder in Gemeinschaft mit anderen schriftlich mit Anregungen und Beschwerden in Angelegenheiten der Gemeinde an den Gemeinderat zu wenden. Von diesem Recht möchte ich Gebrauch machen.

Zum Sachverhalt

Die Gemeinde plant, den Grundsteuer B-Hebesatz zu erhöhen. Gegen diese Grundsteuer B-Hebesatzerhöhung richtet sich meine Beschwerde.

Begründung der Beschwerde

Zwar dürfen die Städte und Gemeinden in Nordrhein-Westfalen selbst entscheiden, wie hoch die Realsteuerhebesätze und somit auch der Grundsteuer B-Hebesatz ist. Bei dieser Entscheidung sollten die verantwortlichen Politiker aber nicht über das Ziel hinaus schießen, so wie das leider in unserer Kommune der Fall ist. Der Rat sollte bei seiner Entscheidung über den Grundsteuer B-Hebesatz immer bedenken, dass die Grundsteuer B in aller Regel jeden Einwohner in der Kommune trifft. So werden durch die Grundsteuer B nicht nur die Grundstückseigentümer finanziell belastet, sondern in der Regel auch die Mieter, da die Grundsteuer B als Betriebskosten in den meisten Mietverträgen auf den Mieter abgewälzt wird. Gerade vor dem Hintergrund, dass auch andere Wohnnebenkosten in den vergangenen Jahren stark gestiegen sind, wie beispielsweise die Gas- und Strompreise oder die Müll- und Abwassergebühren, sollte die Politik gegen die geplante Grundsteuer B-Hebesatzerhöhung stimmen.

Die Kommune sollte nicht versuchen, ihr Haushaltsdefizit durch Steuererhöhungen auszugleichen. Vielmehr gibt es eine Vielzahl an Einsparmöglichkeiten, mit denen der Haushalt ausgeglichen werden kann, ohne die Abgaben zu erhöhen.

Forderung

Aufgrund des oben dargelegten Sachverhaltes fordere ich den Rat auf, der geplanten Grundsteuer B-Hebesatzerhöhung nicht zuzustimmen. Der Haushalt sollte in erster Linie über die Ausgabenseite und nicht durch Abgabenerhöhungen über die Einnahmenseite ausgeglichen werden.

Nur der guten Ordnung halber möchte ich darauf hinweisen, dass ich einen Rechtsanspruch darauf habe, über die Stellungnahme zu der von mir vorgetragenen Beschwerde unterrichtet zu werden. Die Unterrichtung selbst ist Sache des Bürgermeisters.

Mit freundlichen Grüßen

Persönliche Daten (Name, Anschrift, Unterschrift)
des Antragstellers aus datenschutzrechtlichen
Gründen unkenntlich gemacht.

Persönliche Daten (Name, Anschrift, Unterschrift)
des Antragstellers aus datenschutzrechtlichen
Gründen unkenntlich gemacht.

Gemeinde Hürtgenwald
August Scholl Straße 5
52393 Hürtgenwald



Vossenack, den 10.03.2016

Beschwerde gemäß § 24 der Gemeindeordnung Nordrhein-Westfalen

Sehr geehrte Damen und Herren,

nach § 24 Gemeindeordnung Nordrhein-Westfalen hat jeder das Recht, sich einzeln oder in Gemeinschaft mit anderen schriftlich mit Anregungen und Beschwerden in Angelegenheiten der Gemeinde an den Gemeinderat zu wenden. Von diesem Recht möchte ich Gebrauch machen.

Zum Sachverhalt

Die Gemeinde plant, den Grundsteuer B-Hebesatz zu erhöhen. Gegen diese Grundsteuer B-Hebesatzerhöhung richtet sich meine Beschwerde.

Begründung der Beschwerde

Zwar dürfen die Städte und Gemeinden in Nordrhein-Westfalen selbst entscheiden, wie hoch die Realsteuerhebesätze und somit auch der Grundsteuer B-Hebesatz ist. Bei dieser Entscheidung sollten die verantwortlichen Politiker aber nicht über das Ziel hinaus schießen, so wie das leider in unserer Kommune der Fall ist. Der Rat sollte bei seiner Entscheidung über den Grundsteuer B-Hebesatz immer bedenken, dass die Grundsteuer B in aller Regel jeden Einwohner in der Kommune trifft. So werden durch die Grundsteuer B nicht nur die Grundstückseigentümer finanziell belastet, sondern in der Regel auch die Mieter, da die Grundsteuer B als Betriebskosten in den meisten Mietverträgen auf den Mieter abgewälzt wird. Gerade vor dem Hintergrund, dass auch andere Wohnnebenkosten in den vergangenen Jahren stark gestiegen sind, wie beispielsweise die Gas- und Strompreise oder die Müll- und Abwassergebühren, sollte die Politik gegen die geplante Grundsteuer B-Hebesatzerhöhung stimmen.

Die Kommune sollte nicht versuchen, ihr Haushaltsdefizit durch Steuererhöhungen auszugleichen. Vielmehr gibt es eine Vielzahl an Einsparmöglichkeiten, mit denen der Haushalt ausgeglichen werden kann, ohne die Abgaben zu erhöhen.

Forderung

Aufgrund des oben dargelegten Sachverhaltes fordere ich den Rat auf, der geplanten Grundsteuer B-Hebesatzerhöhung nicht zuzustimmen. Der Haushalt sollte in erster Linie über die Ausgabenseite und nicht durch Abgabenerhöhungen über die Einnahmenseite ausgeglichen werden.

Nur der guten Ordnung halber möchte ich darauf hinweisen, dass ich einen Rechtsanspruch darauf habe, über die Stellungnahme zu der von mir vorgetragenen Beschwerde unterrichtet zu werden. Die Unterrichtung selbst ist Sache des Bürgermeisters.

Mit freundlichen Grüßen

Persönliche Daten (Name, Anschrift, Unterschrift)
des Antragstellers aus datenschutzrechtlichen
Gründen unkenntlich gemacht.

Persönliche Daten (Name, Anschrift, Unterschrift)
des Antragstellers aus datenschutzrechtlichen
Gründen unkenntlich gemacht.

An den Rat der
Gemeinde Hürtgenwald
August-Schöll-Straße 5
52393 Hürtgenwald



Bevsterni, 14.03.2016

Beschwerde gemäß § 24 der Gemeindeordnung Nordrhein-Westfalen

Sehr geehrte Damen und Herren,

nach § 24 GO NRW hat jeder das Recht, sich einzeln oder in Gemeinschaft mit anderen schriftlich mit Anregungen und Beschwerden in Angelegenheiten der Gemeinde an den Stadtrat/Gemeinderat zu wenden. Von diesem Recht möchte ich/möchten wir Gebrauch machen.

Mit der Erhöhung der Grundsteuer B in der Gemeinde Hürtgenwald bin ich/sind wir nicht einverstanden. Die Ratsmitglieder sollten stärker auf die Belange der Bürger bzw. Gewerbetreibenden Rücksicht nehmen. Von einer Erhöhung der Grundsteuer B sind sowohl die Eigentümer von Häusern, Wohnungen und Gewerbeimmobilien als auch die Mieter, die die Grundbesitzabgaben in aller Regel über die Betriebskosten zahlen müssen, betroffen. Da die Wohnnebenkosten bzw. Betriebskosten – Heizenergie, Müllabfuhr, Wasser sowie Abwasser, Straßenreinigung und Winterdienstgebühren – in den vergangenen Jahren stark gestiegen sind und sich zu einer zweiten Miete entwickelten, sollten die Verantwortlichen die Hebesatzanpassung überdenken, weil sie **unsozial** ist. Stattdessen sollten die politisch Verantwortlichen nach Einsparpotenzialen suchen und bei der Etatsanierung auf der Ausgabenseite ansetzen. Tipps zu Sparpotenzialen für Kommunalpolitiker gibt der „Kommunalkompass“ des BdSt, der an alle Mandatsträger versandt wurde und der unentgeltlich beim BdSt bezogen werden kann.

Ich bitte/wir bitten, die Hebesatzerhöhung der Grundsteuer B zurückzunehmen.

Mit freundlichen Grüßen

Persönliche Daten (Name, Anschrift, Unterschrift)
des Antragstellers aus datenschutzrechtlichen
Gründen unkenntlich gemacht.